

Vorschlag kommender Beförderung des einen oder andern, von ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß zu geben im Stande seyn möge.

XV. Wie eine gleiche Absicht über die Küster und Schulmeister einem jeden Superintendenti, Inspectori und Seniori in seinem besondern Kreise obliegt: also wird derselbe zugleich hiermit befehliget, wenn in seiner Inspektion ein Küster oder Schulmeister abgehe, die vom Patrono oder Herrschaft darzu in Vorschlag gebrachte Person zu examiniren, und bey der Präsentation desselben zur Konfirmation seinen versiegelten Bericht an das Konsistorium mit beizulegen, ob er wegen seiner Fähigkeit oder seines Wandels, etwas gegen ihn einzuwenden habe?

XVI. Ueber alles dieses hat ein jeder Inspektor ein richtiges Protokoll von den Namen der unter ihm stehenden Pfarrer, Kirchen, und Schulbedienten, von denen mit ihnen angestellten Examinibus, Visitationen, auch an sie expedirten Kurrenden zu halten: welches bey seinem Absterben seinem Nachfolger in der Inspektion von den Erben unweigerlich soll abgefolget werden.

XVII. Wie denn bey dergleichen Absterben eines Superintendenten, Inspectoris oder Senioris, der Bericht davon an Unser königliches Oberkonsistorium sofort entweder von seinem nächsten Kollegen, wenn er in der Stadt in einem Ministerio stehet, oder von dessen nächsten Nachbar,